



Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

Innenbereichssatzung Müden

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

sowie

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Aufhebungsverfahren -

Entwurf – 01.04.2026

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Auftrag der Gemeinde Faßberg:

 H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Präambel

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 und (5) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am _____ die Aufhebung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“, bestehend aus Planzeichnung mit 6 Teilbereichsflächen und Begründung, in Kraft gesetzt am 12.09.2006, sowie die Aufhebung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze, bestehend aus 3 Teiländerungsflächen und Begründung, in Kraft gesetzt am 08.05.2013, beschlossen.

Faßberg, den _____

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am _____ die Aufhebung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie der 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“ beschlossen.

Faßberg, den _____

Bürgermeisterin

Planverfasser

Die Aufhebung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“ wurde ausgearbeitet von H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30 880 Laatzen.

Laatzen, _____

Planverfasser
(Schneider)

Veröffentlichung

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat dem Entwurf zum Aufhebungsverfahren der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“ mit Begründung in seiner Sitzung am _____ zugestimmt und die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 34 (6) BauGB i. V. m § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der

Der Entwurf zum Aufhebungsverfahren der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“

mit Begründung wurde in der Zeit vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB veröffentlicht. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öff. Belange um Stellungnahme gebeten.

Faßberg, den

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB das Aufhebungsverfahren der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“ nebst Begründung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Faßberg, den

Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Das Aufhebungsverfahren der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Innenbereichssatzung Müden“ sowie der 1. Änderung der „Innenbereichssatzung Müden/Örtze“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden und damit am rechtswirksam geworden.

Faßberg, den

Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Aufhebungsverfahrens sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
 - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- nicht geltend gemacht worden.

Faßberg, den

Bürgermeisterin

Festsetzung

Die Innenbereichssatzung Müden mit ihren 6 Teilbereichsflächen, in Kraft getreten am 12.09.2006, sowie die 1. Änderung mit 3 Teiländerungsflächen, in Kraft getreten am 08.05.2013, werden vollständig aufgehoben.

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).



Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

Innenbereichssatzung Müden

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

sowie

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Aufhebungsverfahren -

BEGRÜNDUNG

Entwurf – 01.04.2026

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Auftrag der Gemeinde Faßberg:

HP H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Allgemeine Zielsetzungen / Grundlagen	1
1.1	Anlass und Ziele der Planung	1
1.2	Allgemeine planungsrechtliche Grundlagen	2
2	Raumordnung und Landesplanung	3
3	Umfang und Erforderlichkeit	5
4	Ermittlung und Bewertung von Umweltbelangen	6
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	6
5	Sonstige Auswirkungen	7
6	Abwägung und Beschlussfassung	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Innenbereichssatzung Müden (unmaßstäblich)	1
Abbildung 2: ÜSG inkl. Risikogebiet (unmaßstäblich)	4
Abbildung 3: FHH-Gebiet (unmaßstäblich)	5

Anlagen

Anlage 1

Innenbereichssatzung Müden, Planzeichnung (6 Teilbereichsflächen - verkleinert)

Anlage 2

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze, Planzeichnung (3 Teiländerungsflächen)

1 Einleitung / Allgemeine Zielsetzungen / Grundlagen

1.1 Anlass und Ziele der Planung

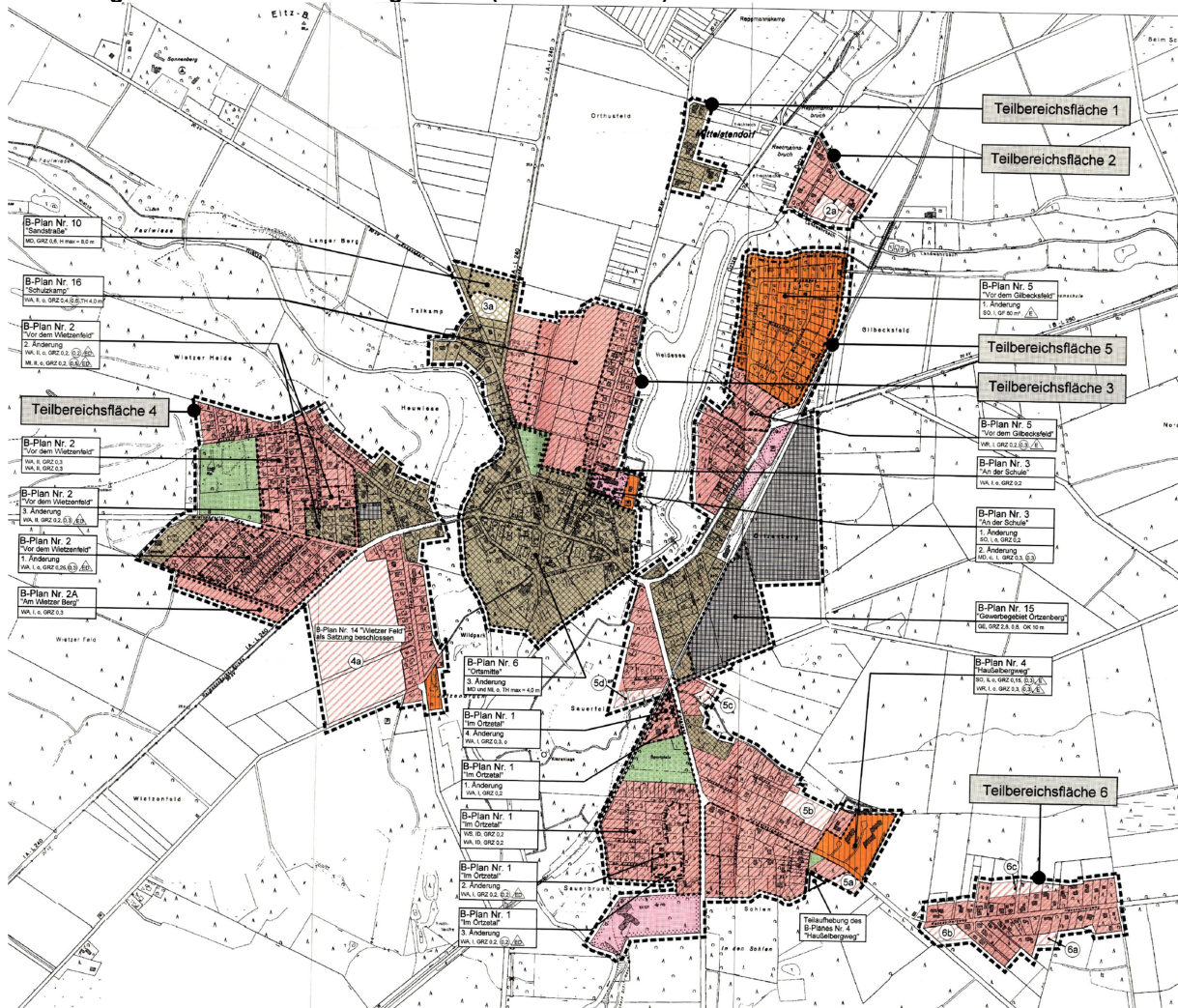
Am 12.09.2006 erfolgte die Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Müden im Amtsblatt, womit die Satzung Rechtskraft erlangte.

Am 08.05.2013 wurde die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze (der Namenszusatz „Örtze“ wurde im Gegensatz zur Ursprungssatzung ergänzt – gemeint ist aber dieselbe Satzung) mittels Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft gesetzt. In diesem 1. Änderungsverfahren hatte der Landkreis Celle am 01.02.2013 eine kritische Stellungnahme abgegeben. Unbenommen dessen wurde die 1. Änderung vom Rat der Gemeinde Faßberg am 29.04.2013 beschlossen und erlangte Rechtskraft.

Durch Schreiben vom 28.05.2013 hat der Landkreis Celle daraufhin im Rahmen einer Überprüfung der 1. Änderung Rechtsmängel auch bei der Ursprungsfassung angezeigt und mitgeteilt.

Die Innenbereichssatzung aus 2006 ist folgender Abbildung zu entnehmen. Die Satzung in Originalgröße ist als Anlage dieser Begründung beigelegt. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst 6 Teilbereichsflächen, die insgesamt die komplette Ortslage Müden abdecken.

Abbildung 1: Innenbereichssatzung Müden (unmaßstäblich)



Die vom Landkreis Celle im Schreiben vom 28.05.2013 angeführten Gründe für die Unwirksamkeit der Satzung sind der fehlende Bebauungszusammenhang von diversen Teilbereichsflächen, die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Bebauungszusammenhang und die Überplanung von bestehenden rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplänen. Diese Mängel stellen eine Verletzung der materiell-rechtlichen Satzungs Voraussetzungen dar, die nicht nach § 214 BauGB mit Ablauf der Rügefrist von einem Jahr unbeachtlich werden.

Der Landkreis Celle hatte in seinem Schreiben vom 28.05.2013 Möglichkeiten aufgezeigt, die Fehler in der Satzung zu heilen. Damit einhergegangen wäre insb. eine erhebliche Reduzierung des Umfangs / Geltungsbereichs der Satzung und ein nochmaliger Einstieg in das Verfahren. Die Gemeinde Faßberg verzichtete angesichts der damit einhergehenden Aufwendungen hierauf, da dies den ursprünglichen Planungszielen zuwider gelaufen wäre, den Innen- und den Außenbereich für die gesamte Ortslage voneinander abzugrenzen. Vielmehr wurden eingehende Anträge und gemeindliche Stellungnahmen ab diesem Zeitpunkt so abgegeben, als habe die Innenbereichssatzung nicht existiert, sprich der attestierten Unwirksamkeit wurde insofern praktisch Rechnung getragen.

Unwirksamkeit bezeichnet im Recht den Zustand, dass ein Rechtsakt (z. B. ein Vertrag, ein Verwaltungsakt, eine Satzung oder ein Gesetz) keine rechtlichen Wirkungen entfaltet. Der Rechtsakt ist so zu behandeln, als würde er nicht gelten. Eine unwirksame Satzung ist zwar rechtlich ohne Wirkung, sie besteht aber faktisch weiterhin im Ortsrecht (z.B. im Programm GIS) und erzeugt Rechtsunsicherheit.

Die unwirksame Satzung muss auch formal-rechtlich aufgehoben werden, damit sie auch formal-rechtlich keine Wirkung mehr hat. Hierzu hat der Landkreis Celle die Gemeinde im Jahr 2024 schriftlich aufgefordert. Damit würde auch die 1. Änderung gleichsam gegenstandslos werden und muss daher auch mit aufgehoben werden.

Daher wurde das vorliegende Aufhebungsverfahren per Beschluss vom eingeleitet.

1.2 Allgemeine planungsrechtliche Grundlagen

Mittels Satzungen nach § 34 (4) BauGB kann die Gemeinde

- die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung),
- bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Entwicklungssatzung) und
- einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung).

Eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann aufgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil
- Kein Bebauungsplan.

Eine Entwicklungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 kann aufgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bebaute Flächen im Außenbereich,
- die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann aufgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil
- Kein Bebauungsplan
- Einzelne Außenbereichsflächen
- Diese sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt
- (Keine Baufläche nach FNP).

Da es sich im vorliegenden Fall um eine bauplanungsrechtliche Satzung als Kombination aus Nr. 1 und Nr. 3 handelt, die durch den Rat der Gemeinde Faßberg beschlossen wurde, erfolgt die Aufhebung grundsätzlich im gleichen Verfahren wie ihr Erlass, vgl. auch § 1 (8) BauGB. Das bedeutet mit Blick auf Nr. 3, die Aufhebung muss mittels eines vereinfachten Verfahrens analog § 13 BauGB, mit einem einmaligen Beteiligungsverfahren für Öffentlichkeit und betroffene Behörden / sonstige Träger öff. Belange durchgeführt.

Gleichzeitig wird mit der Aufhebung auch die Voraussetzung geschaffen, neue Satzungen aufzulegen, um gezielt (kleinräumig) gemäß der satzungsgemäßen Voraussetzungen Baurecht nach § 34 (4) BauGB zu schaffen¹.

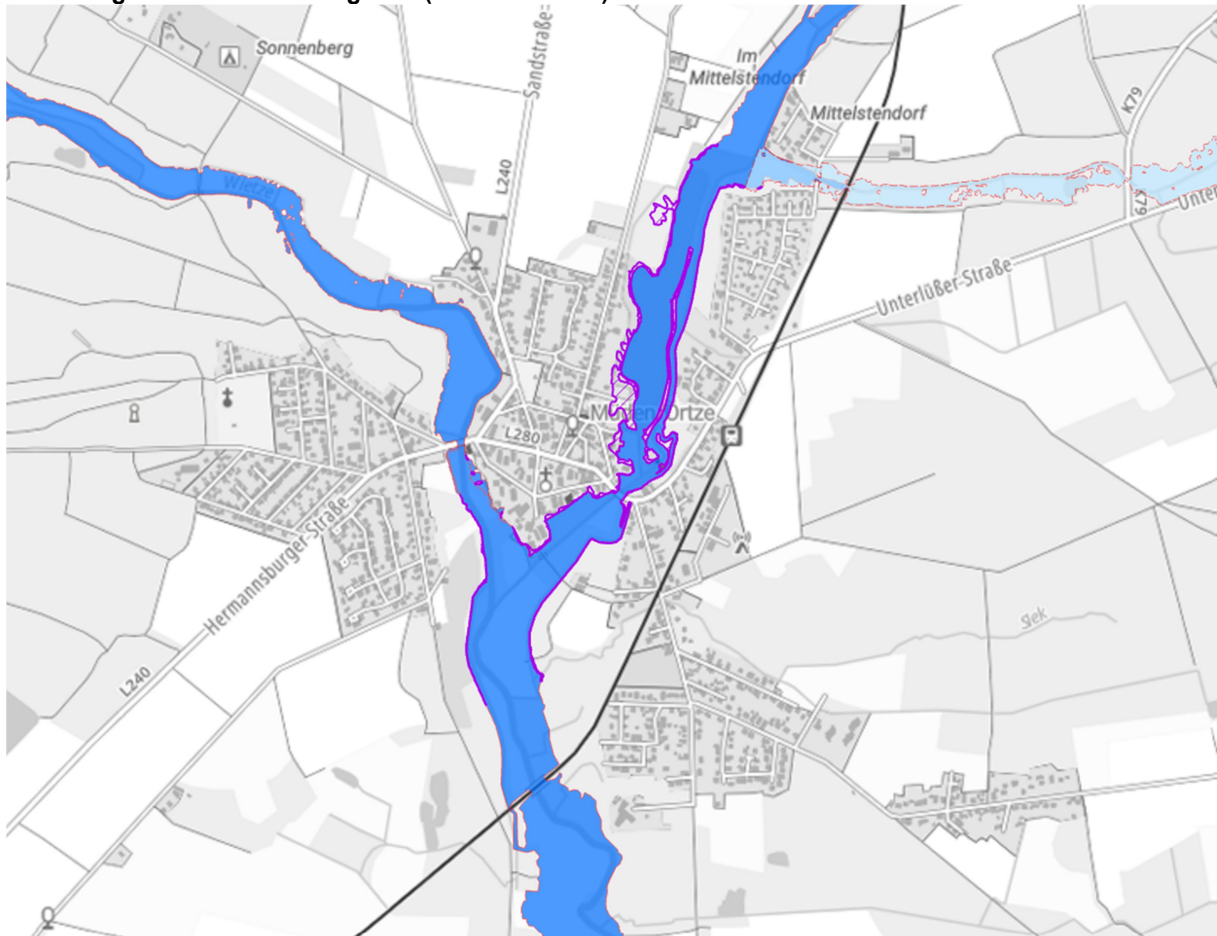
2 Raumordnung und Landesplanung

Mit der Aufhebung der Innenbereichssatzung inkl. 1. Änderung gehen keine regionalplanerischen Auswirkungen einher. Die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich mit den entsprechenden Folgen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen richtet sich - so wie vor Aufstellung der Satzung - nach den örtlichen Gegebenheiten gemäß § 34 (4) BauGB.

Zu beachten bleibt dabei der Hochwasserschutz, der regionalplanerisch seinen Ausdruck im länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz findet.

¹ Vgl. in Aufstellung befindliche Satzung „Am Mühlenbusch“.

Abbildung 2: ÜSG inkl. Risikogebiet (unmaßstäblich)



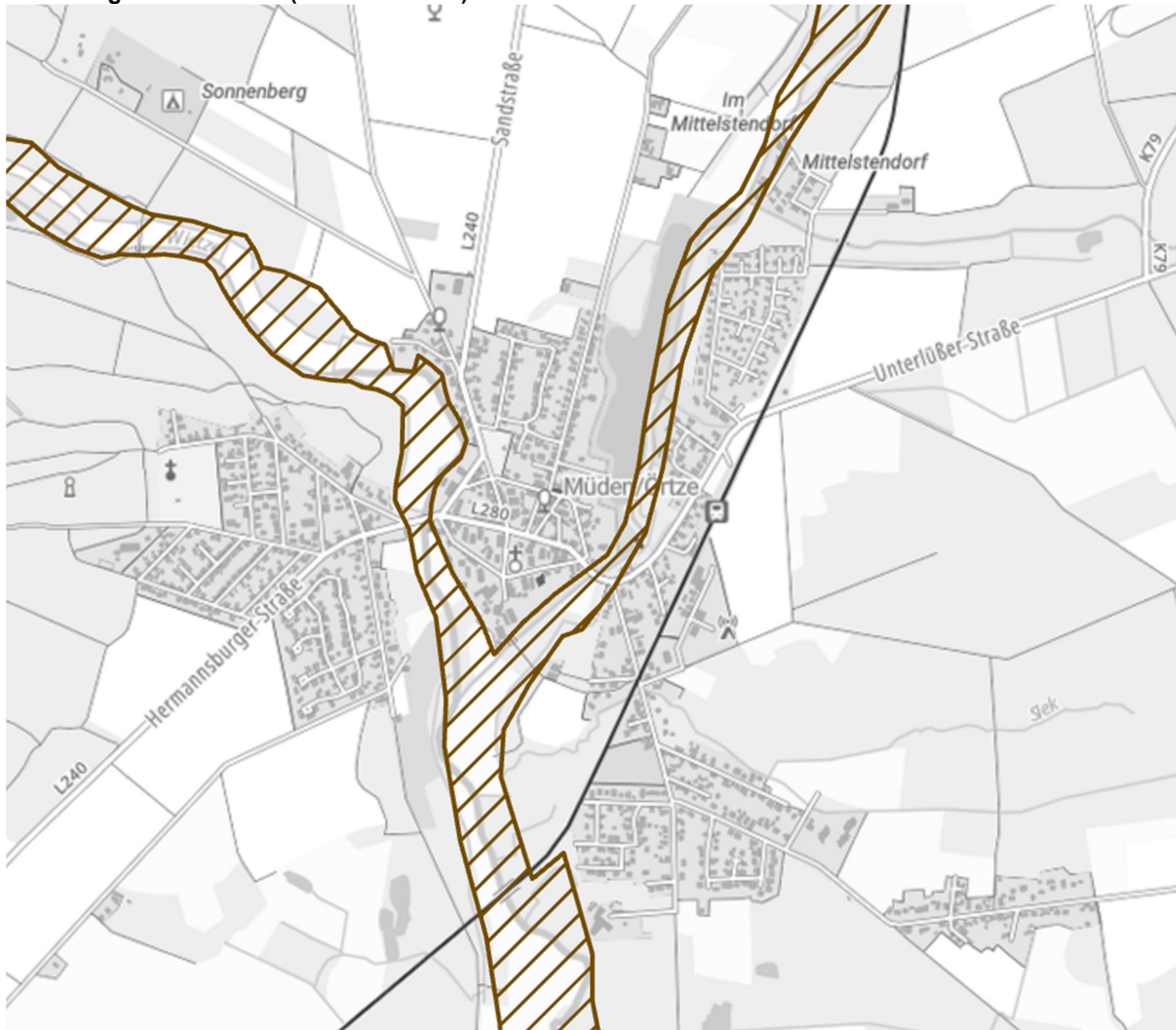
Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen, aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Die förmlich festgesetzten Ordnungsgebiete sind Abbildung 2 zu entnehmen (dunkelblau), ebenfalls die vorläufig gesicherten Flächen (hellblau) und die sog. Risikogebiete außerhalb eines Überschwemmungsgebietes (schraffierte Flächen) nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Erkennbar ist, dass der Belang Hochwasserschutz die bauliche Entwicklung entlang der Ortsränder von Müden nicht erheblich beeinflusst.

Weiterhin zu beachten sind die Gebietsausweisungen nach Natura-2000, sprich FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, vgl. folgende Abbildung 3, wobei letztere hier nicht relevant sind:

Abbildung 3: FHH-Gebiet (unmaßstäblich)



Auch hier ist erkennbar, dass der Belang die bauliche Entwicklung entlang der Ortsränder von Müden nicht erheblich beeinflusst.

3 Umfang und Erforderlichkeit

Die Innenbereichssatzung Müden mit ihren 6 Teilbereichsflächen sowie die 1. Änderung mit 3 Teiländerungsflächen werden vollständig aufgehoben.

Dabei wird für die Ursprungssatzung Bezug genommen auf die Geltungsbereichsabgrenzung „Geltungsbereich der Satzung für die Teilbereichsflächen“ gemäß Planzeichnung, Sonstige Festsetzungen, vom 26.06.2026, Planverfasser Infraplan Celle, in Kraft getreten am 12.09.2006. Begründend wird auf Abschnitt 1.1 verwiesen. Die Planabbildung ist Anlage 1 zu entnehmen.

Für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung wird Bezug genommen auf die sog. Plandarstellung, hier Geltungsbereichsabgrenzungen der Teiländerungsflächen (TÄ) 1, 2 und 5, vom 16.04.2013, Planverfasser Infraplan Celle, in Kraft getreten am 08.05.2013. Begründend wird auf Abschnitt 1.1 verwiesen. Die Planabbildung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Einer Aufhebung der Begründungen bedarf es nicht, da diese nicht Bestandteil der Satzung sind.

4 Ermittlung und Bewertung von Umweltbelangen

Mit der Aufhebung der Satzung inkl. 1. Änderung entfällt das dadurch anvisierte Baurecht. Damit einhergehend entfallen auch Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die durch die satzungsbedingten Baurechte hätten entstehen können.

Da die Gemeinde Faßberg, siehe Einleitung, aufgrund der Unwirksamkeit der Satzung inkl. 1. Änderung von vornherein kein Baurecht für Einzelvorhaben eröffnet hat, erfolgte auch faktisch kein Eingriff. Mit der Aufhebung der Satzung wird auch unter Umweltaspekten der unveränderte Ausgangszustand – vor Aufstellung der Satzung – wieder hergestellt. Demgemäß bedarf es an dieser Stelle keiner tiefergehenden Betrachtung möglicher Umweltbelange: Sowohl in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild wie auch auf die Landwirtschaft resultieren aus der Aufhebung der Satzung keine negativen Auswirkungen.

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Mit der Aufhebung der Innenbereichssatzung inkl. 1. Änderung entfallen die satzungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt für diejenigen Flächen, die als Entwicklungs- bzw. Einbeziehungssatzungs-Flächen nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB anzusprechen waren. Für die Flächen, die als Klarstellungssatzungs-Flächen einbezogen worden waren, war die Eingriffsregelung ohnehin nicht anzuwenden.

Das bedeutet, dass der in der Begründung zur Innenbereichssatzung ermittelte Kompensationsbedarf für die betroffenen Außenbereichsflächen, vgl. dort Abschnitt 10.5, hinfällig ist. Ermittelt wurde ein Kompensationsbedarf von 3.540 m², die Neuanpflanzung von 15 Eichen und eine Ersatzaufforstung auf 4.500 m². Für die Maßnahmen vorgesehen waren folgende Flächen:

- Flurstück 1/4, Flur 2, Gemarkung Schmarbeck für die Ersatzaufforstung, mit der auch der naturschutzfachliche Ausgleich erbracht werden kann,
- Flurstück 144/6, Flur 11, Gemarkung Müden für die Pflanzung von 15 Eichen.

Ebenso sind die im Zuge der 1. Änderung auf einer externen Maßnahmenfläche definierten Maßnahmen hinfällig sind, vgl. dort Begründung, Abschnitt 4, Zitat:

„Für die Ergänzungsflächen 1, 2 und 5 wird im Rahmen der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze die Kompensationsmaßnahme definiert und festgesetzt. Diese erfolgt anteilig auf 3.850 m² des insgesamt 15.527 m² großen

- Flurstücks 182/11, Flur 1 der Gemarkung Müden/Örtze.

Auf dem Flurstück wird von der Gemeinde Faßberg in Abstimmung mit dem Landkreis Celle eine Erstaufforstung nach dem Waldentwicklungstyp 28 (Buche, Lärche, Traubeneiche) angelegt. Die Erstaufforstungsfläche wurde dem Landkreis Celle angezeigt und mit Schreiben vom 24.07.2012 bestätigt“ (Zitat Ende).

Soweit die Maßnahmen bereits durchgeführt worden sind, können diese i.S. einer Poolfläche für künftige Eingriffe angerechnet werden, etwa im Rahmen der Neuaufstellung von Satzungen nach § 34 BauGB.

5 Sonstige Auswirkungen

Da die Satzung inkl. 1. Änderung unwirksam ist, hat diese keine städtebauliche Zulässigkeit im Sinne des Entschädigungsrechts (§ 42 BauGB) begründet (vgl. BGH Urt. v. 1. 10. 1987 - III ZR 184.86, Vorbem. §§ 39-44 vor Rn. 1, Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentierung BauGB zu § 42 Rn. 30; zu Bebauungsplänen, analoge Anwendung auf Innenbereichssatzungen).

Die Herausnahme rechtwidrig überplanter Flächen hat somit keine nachteilige Auswirkung auf Rechtspositionen Einzelner.

6 Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung:

-

Beschlussfassung:

-

Auf Grund des § 34 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Falsberg die Innenbereichssatzung Mögen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Fallberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2002 die Aufstellung der Inventarübersichtsetzung Müssen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und § 34 Abs. 4 Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang vom 23.12.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

Fallberg, 22.06.2006

Burge

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5 000
Herausgegeben vom Katasteramt Cöln

PLANVERFASSEN

Die Innenbereichssatzung Moden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde von Intraplan GmbH ausgearbeitet.

infracap GmbH
Schönbühl 33 20021 Café
Tel. 041 41 991 89-50
Fax 041 41 991 89-34

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Feilzing hat in seiner Sitzung am 22.12.2002 der Innenbereichsplanung Mosen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (V.m. § 13 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.12.2002 ersichtlich bekannt gemacht. Die Innenbereichsplanung Mosen und der Begründung haben vom 09.01.2003 bis einschließlich 07.02.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (V.m. § 13 BauGB) öffentlich ausgelegt.

Fellberg, J. C. M. C. (1994)

Bürgermeister (siehe 6.11b)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Falberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 der Innenbereichs-
satzung Mähen und der Begründung zugestimmt und ihre erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde vom 17.12.2003 bis
einschließlich 21.01.2004 erneut durchgeführt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am
08.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Falberg, 23.01.2004

Case 1

Bürgermeister (c. 1840)

SATZUNGSSCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Falsberg hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB iV.m. § 13 BauGB die Innenbereichssatzung Muden gemäß § 34 Abs. 1 und 3 BauGB sowie die Begründung in seiner Sitzung am 26.08.2009 beschlossen.

10

Burgemeister / S. 42, 44, 46

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Innenbereichssatzung Mäden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird hiermit ausgetüftelt.

Faßberg. 2. 11. 1906

Bürgermeister: 25.5.1961

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung Müden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie der Begründung ist gemäß § 10 BauGB am 22.04.2014 im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Die Innenbereichssatzung Müden ist damit am 22.04.2014 rechtsverbindlich geworden.

Faßberg 12.09.20

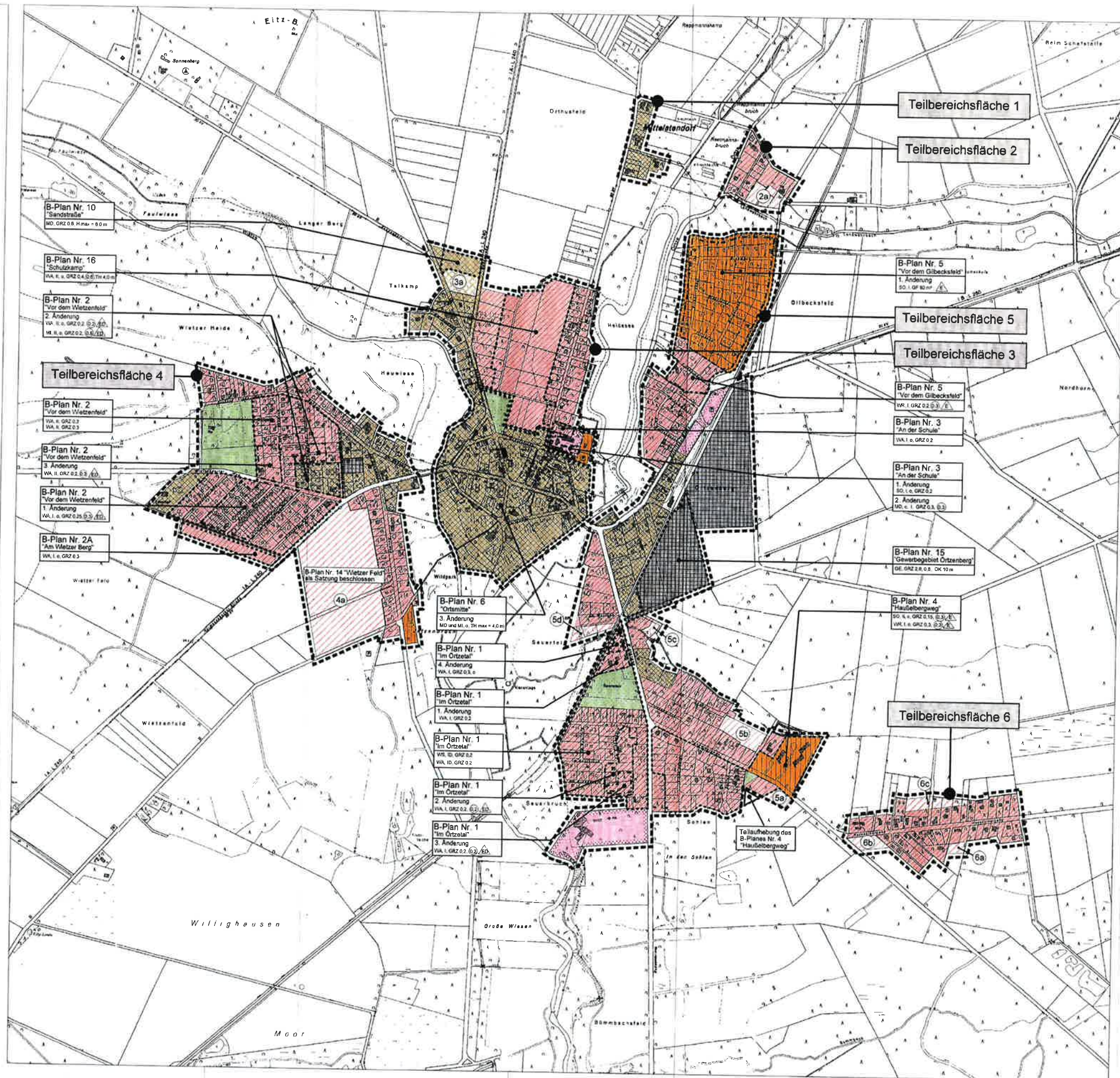
Bürgermeister (574, 10)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Inhalts: von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Innenbereichsersatzung Bräden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und § 34 Abs. 5 sowie der Begründung und Verzögerungen von Verfahren- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis § 34 Abs. 5 und Mängel der Abwicklung gemäß § 214 Abs. 3 BauRG beim Zustandekommen der Leistung nicht geltend gemacht worden.

Falberg

Bürgermeister



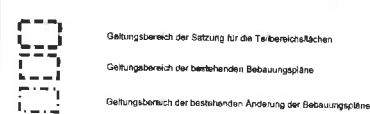
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Bauanordnungen in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und die Platzzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN



3. KENNZEICHNUNG



GEMEINDE FASSBERG
ORTSTEIL MÜDEN
LANDKREIS CELLE

**INNENBEREICHSSATZUNG MÜDEN
GEMÄSS § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB**

Planungsträger Gemeinde Faßberg			
Auftrag-Nr.	02 0188-9	Stand	26.06.2008
Mafsstab	1 : 5 000	Plan-Nr.	
		Generalrat für Infrastrukturplanung mbH, Seefeld 32, 31021 Göttingen Telefon 05741 91943-30, Telefax 05741 91943-20 E-mail: info@infraplan.de	

Gemeinde Faßberg

OT Müden/Örtze - Landkreis Celle

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze

gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

(Nr. 1 Klarstellungssatzung, Nr. 3 Ergänzungssatzung)

Plandarstellung

Satzung

Verf.-Stand:	§ 34(6) i.V.m. § 13(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	30.10.2012	16.04.2013
Plan:	30.10.2012	16.04.2013

Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle

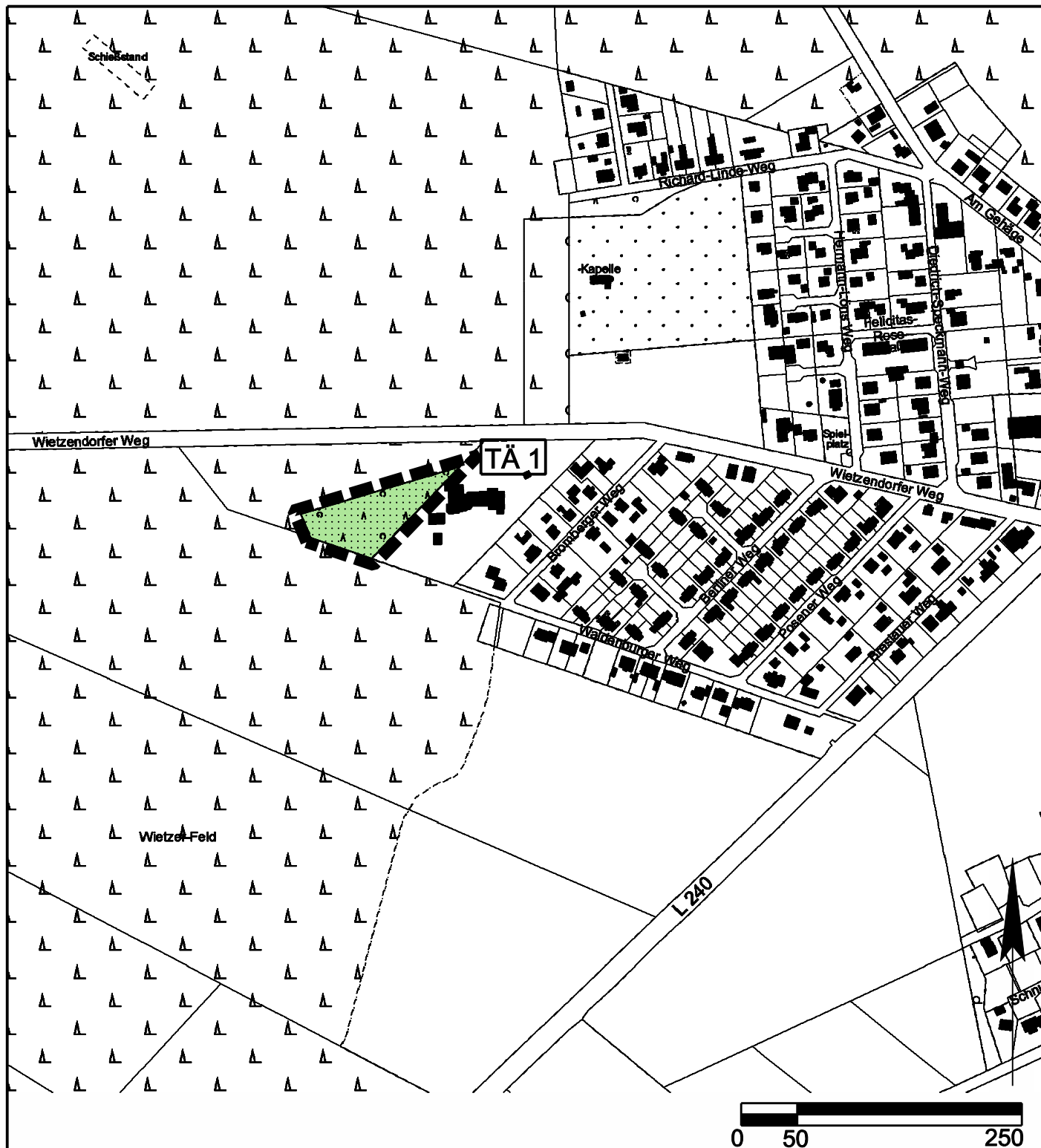
infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celler

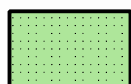
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de





PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grünfläche



Geltungsbereich der
Teiländerungsfläche (TÄ)

Den Darstellungen liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) zu Grunde.

Gemeinde Faßberg
OT Müden/Örtze - Landkreis Celle

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze gem. § 34 (4) Nr. 1 u. 3 BauGB

Darstellung der Teiländerung (TÄ) 1
in der Teilbereichsfläche 4 der IBS

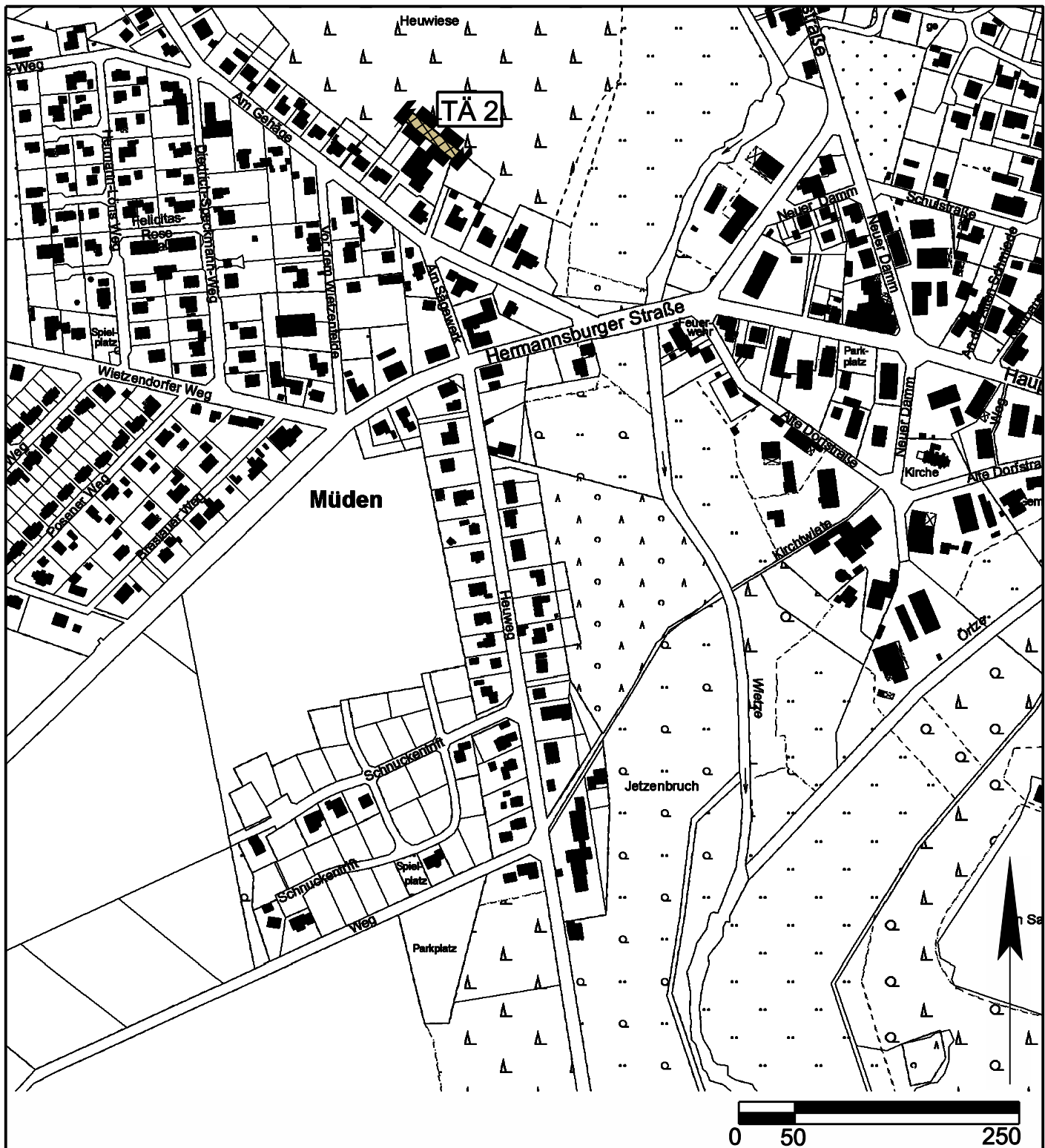
Stand: 16.04.2013
Maßstab 1 : 5.000
Plan Nr. 1

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Call
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31

E-mail: info@infraplan.de





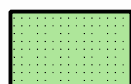
PLANZEICHENERKLÄRUNG



Gemischte Baufläche



Sonderbaufläche



Grünfläche



Geltungsbereich der
Teiländerungsflächen (TÄ)

Den Darstellungen liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) zu Grunde.

Gemeinde Faßberg

OT Müden/Örtze - Landkreis Celle

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze gem. § 34 (4) Nr. 1 u. 3 BauGB

Darstellung der Teiländerung (TÄ) 2
in der Teilbereichsfläche 4 der IBS

Teiländerung (TÄ) 3 ist entfallen

Stand: 16.04.2013

Maßstab 1 : 5.000

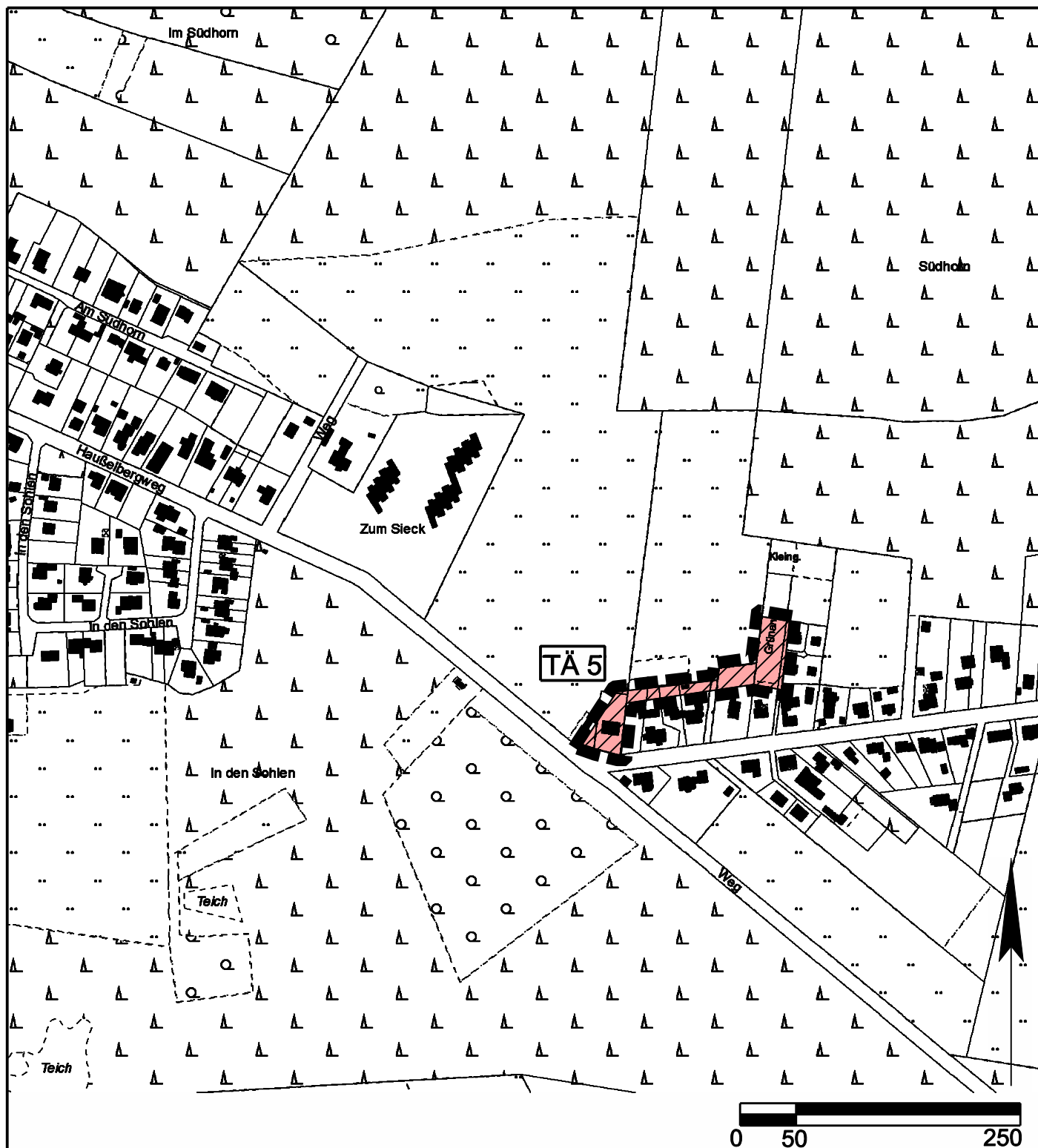
Plan Nr. 2

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Call
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31

E-mail: info@infraplan.de





PLANZEICHENERKLÄRUNG



Wohnbaufläche



Geltungsbereich der
Teiländerungsflächen (TÄ)

Den Darstellungen liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) zu Grunde.

Gemeinde Faßberg
OT Müden/Örtze - Landkreis Celle

1. Änderung der Innenbereichssatzung Müden/Örtze gem. § 34 (4) Nr. 1 u. 3 BauGB

Darstellung der Teiländerung (TÄ) 5
in den Teilbereichsfläche 6 der IBS

Teiländerung (TÄ) 4 ist entfallen

Stand: 16.04.2013
Maßstab 1 : 5.000
Plan Nr. 3

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Call
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31

E-mail: info@infraplan.de

